

Leitfaden für Wahlleistungsvereinbarungen

1. Voraussetzung für das Zustandekommen einer Wahlleistungsvereinbarung ist der Wahlleistungswunsch des Patienten, den dieser mit dem Aufnahmeantrag bei der Verwaltung des Krankenhauses erklären und durch Unterschrift bestätigen muss. Zu beachten ist, dass das Krankenhaus (Krankenhausträger) durch seine Unterschrift den Wunsch des Patienten auf Wahlleistungen zu bestätigen hat.
Die wahlärztlichen Leistungen können erst ab dem Tage berechnet werden, an dem die Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Eine Rückdatierung der Wahlleistungsvereinbarung ist unzulässig.
2. Wichtig bei dem ordnungsgemäßen Zustandekommen einer Wahlleistungsvereinbarung ist, dass der Patient auch über die entstehenden Kosten bei der „Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen informiert und aufgeklärt werden muss.“
Hierfür ist das von uns empfohlene Informationsblatt „Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung von wahlärztlichen Leistungen“ zu nutzen. Neben der Unterschrift des Patienten/Bevollmächtigter ist auch die Gegenzeichnung durch einen Mitarbeiter des Krankenhauses bzw. des Arztes unabdingbar notwendig.
3. Sowohl auf der Wahlleistungsvereinbarung der Klinik, wie auch in dem zwischen Arzt und Patient zu schließenden Arztzusatzvertrag (persönliche Wahlleistungsvereinbarung) ist grundsätzlich der ständige ärztliche Vertreter des liquidationsberechtigten Chefarztes zu nennen (siehe Mustervereinbarung 1)
4. Sofern mehrere bestellte Vertreter aufzuführen sind, müsste der Hinweis auf die einzelnen Funktionsbereiche eingetragen sein (siehe Mustervereinbarung 2). Sofern allerdings mehrere Vertreter zur Behandlung bzw. Operation in Frage kommen und keine einzelnen Funktionsbereiche hierfür vorgesehen sind, so sollte möglichst eine individuelle Vertreterregelung (siehe Mustererklärung 3) getroffen werden.
5. Vorhersehbare Abwesenheiten des liquidationsberechtigten Arztes während der stationären Behandlung des Patienten sollten in der Wahlleistungserklärung konkret aufgeführt sein. Auch wäre es denkbar, dass evtl. Abwesenheiten dem Patienten gegenüber mündlich mitgeteilt werden. Hierzu könnte der Text auch wie folgt lauten: „Die Abwesenheit von Herrn Dr. «Arzt» wird mir gegebenenfalls mündlich mitgeteilt“.

6. In der Erklärung sollte zudem auch darauf hingewiesen werden, dass die Abrechnung der ärztlichen Wahlleistungen nicht vom Arzt selbst, sondern durch eine Abrechnungsstelle erfolgt, die auch namentlich in der Erklärung erwähnt werden sollte. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass die ärztliche Honorarforderung des Arztes an eine Verrechnungsstelle abgetreten werden kann und damit der Arzt in einem möglichen Prozess den Parteien als Zeuge zur Verfügung steht.
7. Auch der Hinweis, dass das Liquidationsrecht nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte beschränkt werden darf, ist unbedingt in der Wahlleistungserklärung aufzuführen.
8. Neben der Unterschrift des Patienten hat die persönliche Wahlleistungsvereinbarung (Arztzusatzvertrag) sowohl ein Datum auch die Unterschrift des liquidationsberechtigten Arztes zu enthalten.
9. Die eigentliche Wahlleistungsvereinbarung, die zwischen Patient und Krankenhaus zu treffen ist, muss neben der Unterschrift des Patienten auch die Unterschrift des Bevollmächtigten des Krankenhauses (der zugleich auch im Namen des liquidationsberechtigten Chefarztes die Gewährung von Wahlleistungen bestätigt) enthalten.
10. Der Arztzusatzvertrag (persönliche Wahlleistungsvereinbarung zwischen Patient und liquidationsberechtigten Chefarzt) dient lediglich einer zusätzlichen Absicherung der vereinbarten Wahlleistungen.
11. Eine Rückdatierung der Wahlleistungsvereinbarung ist unzulässig
12. Für die Fälle, in denen schon zum Zeitpunkt der Aufnahme feststeht, dass die Hauptleistung (z. B. Operation, Anästhesie, etc.) nicht durch den liquidationsberechtigten Chefarzt, sondern durch dessen persönlichen Vertreter erbracht wird, muss eine zusätzliche Vereinbarung (Muster "Individualvereinbarung") zwischen Arzt und Patient getroffen werden. Dies ist insofern notwendig, als dass der übliche Behandlungsvertrag mit Nennung der persönlichen Vertreter nur für die unvorhersehbare Verhinderung des Chefarztes zählt.
13. In den Fällen, in denen angenommen werden kann, angenommen wird oder gar bekannt ist, dass die Patientin/der Patient zwar Wahlleistungen wünschen würde, dieser allerdings aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes (z. B. Koma) nicht in der Lage ist, persönlich eine Wahlleistungsvereinbarung zu unterschreiben und auch keine näheren Angehörige bei der Einlieferung zugegen sind, empfiehlt es sich, eine Wahlleistungsvereinbarung durch eine dritte Person (ab Aufnahmetag) unterschreiben zu lassen.
Diese, von einer dritten Person, unterschriebene Wahlleistungsvereinbarung sollte umgehend zum späteren Zeitpunkt, wenn der Patient/die Patientin wieder in der Lage ist, selbst eine Erklärung für sich abzugeben, von diesem mit dem Hinweis "Die von Frau/Herrn..... am..... unterschriebene Wahlleistungsvereinbarung erfolgte in persönlichem Interesse. Ich bestätige hiermit ausdrücklich die Wahlleistungsvereinbarung vom"